

SATZUNG DES VEREINS

SteterKult e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SteterKult e.V.". Er hat seinen Sitz in Salzgitter und ist in das Vereinsregister VR 201109 beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen auf den Gebieten Musik, Theater, Lesungen u.ä., wodurch eine Aktivierung, Intensivierung und Förderung des kulturellen Lebens in Salzgitter erfolgen soll.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Einzelmitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand vorzunehmen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. In Widerspruchsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.
- (4) Der Beitrag ist jährlich bis zum 30.03. eines Jahres zu zahlen.

§ 4
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. zwei Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die gemeinsame Zeichnung zweier Mitglieder des Vorstandes
- (3) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl des nächsten Vorstandes.
- (4) Der Vorsitzende ist einzeln zu wählen. Die anderen Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag en bloc gewählt werden. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Nichtanwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 6
Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung des Kassenwesens sind zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen und den Jahresabschluss zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und in einem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung berufen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 7
Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes über die Vereinstätigkeit
 3. Abnahme der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge
 6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen
 7. Änderung der Satzung
 8. Auflösung des Vereins
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (4) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (3) Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vereinsvermögen auf die Stadt Salzgitter übertragen. Die begünstigte Einrichtung hat das überlassene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ...24.08.2013...verabschiedet.

Ort, Datum

Salzgitter, den 24.08.2014